

Richtlinien des Landkreises Kronach zu den kommunalen Leistungen nach §§ 22 SGB II und 35 SGB XII

- KdU-Richtlinie -
Fassung vom 22.06.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines, Geltungsbereich
2. Leistungen der Unterkunft
 - 2.1 Allgemeines, Begriff
 - 2.2 Umfang der Kosten der Unterkunft
 - 2.3 Angemessene Kosten der Unterkunft
 - 2.4 Unterbringung in Beherbergungsbetrieben
 - 2.5 Renovierungskosten
 - 2.6 Angemessene Wohnungsgrößen
3. Vergleichsraum und Beobachtungsgegenstände
 - 3.1 Art und Weise der Datenerhebung
4. KdU für Eigenheime
 - 4.1 Anzuerkennende Kosten
 - 4.2 Tilgungsbeträge
 - 4.3 Aufteilung der Lasten
 - 4.4 Instandhaltungskosten
5. Heizkosten
 - 5.1 Angemessene Kosten
 - 5.2 Nachforderungen aus Heizkostenabrechnungen
 - 5.3 Guthaben aus Heizkostenabrechnungen
 - 5.4 Einmalige Beschaffung, Bevorratung von Heizmaterialien
 - 5.5 Warmwasseraufbereitungskosten
6. Wohnungswechsel / Umzugskosten
 - 6.1 Notwendigkeit des Umzugs / Kosten
 - 6.2 Mietrückstände / Mietkaution
 - 6.3 Wohnungserstausstattung

7. Umzug nach § 22 Abs. 5 SGB II / Sonderregelungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre
8. Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II
 - 8.1 Anspruchsberechtigte
 - 8.2 Ausschlüsse
 - 8.3 Angemessenheit
 - 8.4 Höhe des Zuschusses
9. Inkrafttreten

Anlagen 1, 2 und 3

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Richtlinie dient der Bestimmung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei der Anwendung der Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt.

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich bindend. In Ausnahmefällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens abweichende Entscheidungen getroffen werden. Diese sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

Die KdU-Richtlinie findet Anwendung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Kronach bei der Leistungssachbearbeitung der Fälle zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII.

2. Leistungen für Unterkunft

2.1 Allgemeines, Begriff

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach SGB II und SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Unterkunft ist jede Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren) zu gewährleisten. Dazu zählen auch Not- bzw. Obdachlosenunterkünfte und Frauenhäuser.

Werden Räume der Unterkunft gewerblich genutzt, können die Kosten dafür nicht anerkannt werden, da die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen sind.

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Unterkunft bis zur angemessenen Höhe übernommen, wenn sie aufgrund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung vom Leistungsberechtigten zu tragen sind. Die konkreten Nachweise (z. B. Mietvertrag, Betriebs- und Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge usw.) hat dieser zu erbringen.

2.2 Umfang der Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft sind bei einer Mietwohnung die Kaltmiete, Betriebskosten (gem. Betriebskostenverordnung – BetrKV) sowie Heizkosten und bei einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung die entsprechenden Belastungen.

Die bei der Unterbringung in Obdachlosenunterkünften und Frauenhäusern zu entrichtende Nutzungsgebühr kommt den Aufwendungen für die Unterkunft gleich.

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann grundsätzlich nur übernommen werden, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht und zusammen mit den übrigen Aufwendungen für die Unterkunft die Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten. In der Regel ist eine Weitervermietung zumutbar.

Die Unterkunfts-kosten sind grundsätzlich nach der Anzahl der Personen aufzuteilen. Eine Abweichung bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften ist denkbar, wenn Teile der Aufwendungen für die Unterkunft nach den Umständen des Einzelfalles eindeutig einem bestimmten Bewohner zugeordnet werden können, z. B. wegen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit. Beim Zusammenleben von Personen in einer Wohngemeinschaft ist nur auf die jeweilige leistungsberechtigte Person abzustellen. Dabei richtet sich die Angemessenheit nach den Werten für eine alleinstehende Person.

2.3 Angemessene Kosten der Unterkunft

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Mietwohnungen und Eigenheime/Eigentumswohnungen gleich zu behandeln sind.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, dem Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand.

Mieten sind in der Regel angemessen, wenn die Wohnungen den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechen und dabei die auf der Basis des örtlichen Mietniveaus errechneten Beträge nicht übersteigen.

Begründete Abweichungen in Härtefällen sind zulässig (z. B. erhöhter Bedarf für Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer – Einzelfallentscheidung).

Bezüglich der Wahrnehmung des Umgangs-/ Sorgerechts erfolgt eine Prüfung auf Antrag im Einzelfall. Üben die getrennt lebenden Eltern das Umgangsrecht gemeinsam aus, kann bei dem Elternteil, bei dem das Kind/die Kinder nicht bereits im Rahmen der Wohnungsgröße berücksichtigt worden ist/sind, ein erhöhter Bedarf von bis zu 10 qm und bis zu 10 % der angemessenen

Unterkunftskosten anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind/die Kinder sich regelmäßig auch in der Woche bei diesem Elternteil aufhält/aufhalten und nicht nur am Wochenende oder in den Ferien zu Besuch kommt/kommen.

Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Verhaltens der Leistungsberechtigten ist auf die Einhaltung der angemessenen Kosten bei der Kaltmiete, den Betriebskosten und den Heizkosten hinzuweisen. Die Höchstwerte bilden grundsätzlich nur die Obergrenzen für angemessenen Wohnraum. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in jedem Einzelfall auch in vollem Umfang auszuschöpfen.

Wird festgestellt, dass ein/e Hilfesuchende/r für seine Wohnung mehr als die genannte angemessene Miete gemäß Anlage 1 zahlt, so ist er schriftlich über die unangemessenen Unterkunftskosten und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu belehren und aufzufordern, sich nachweislich um eine Kostensenkung zu bemühen. Das gleiche gilt für Betriebs- und Heizkosten. Hierzu ist eine Frist von maximal 6 Monaten zu bestimmen.

2.4 Unterbringung in Beherbergungsbetrieben bzw. möblierten Zimmern

Die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung in Beherbergungsbetrieben oder in sonstigen möblierten Zimmern kann nur erfolgen, solange dem Leistungsberechtigten keine entsprechende angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

Sind in der Miete Kosten enthalten, die bereits vom Regelbedarf abgedeckt sind, zählen sie nicht zu den Unterkunftskosten und können aus diesen herausgerechnet werden. Dabei ist auf den tatsächlichen Kostenanteil abzustellen, wenn dieser im Mietvertrag bzw. der Abrechnung ausgewiesen ist. Sind die Kosten nicht ausgewiesen, wird auf § 1 der Regelsatzverordnung verwiesen, die unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für den Regelsatz die Betragsanteile der einzelnen Abteilungen festlegt. Handelt es sich um eine Inklusivmiete – also einschließlich Haushaltsenergie – kann der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Haushaltsenergie von den Unterkunftskosten abgezogen werden.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Miethöchstgrenzen für die Stadt Kronach und die Landkreisgemeinden (Anlage 1) wird bei dauerhafter Unterbringung der Leistungsberechtigten in Einzelzimmern eines Beherbergungsbetriebes bzw. in möblierten Zimmern ein Mietpreis von 10,00 € / qm festgesetzt, der die Grundmiete, die Möblierung und die Heizkosten abdeckt.

2.5 Renovierungskosten

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gehören Renovierungskosten sowie Schönheitsreparaturen gem. § 22 Abs. 1 SGB II zu den Kosten der Unterkunft, wenn sie mietvertraglich geschuldet werden. Einem Antrag auf Übernahme von Renovierungskosten kann nur entsprochen werden, wenn der Zustand der Wohnung eine Renovierung erforderlich macht und die Kosten angemessen sind. Die vorherige Zusage der Kostenübernahme ggf. nach Überprüfung durch den Außendienst ist erforderlich.

Die Renovierung umfasst grundsätzlich nur das Tapezieren und Streichen der Wände und Decken sowie das Streichen der Heizkörper, Innentüren und Fenster.

Renovierungsarbeiten können – je nach Regelungen im Mietvertrag- zu Beginn oder Ende des Mietverhältnisses anfallen. Der Antrag auf Übernahme der Renovierungskosten ist vor Beginn/Ende des Mietverhältnisses zu stellen.

Die Kosten sind so gering wie möglich zu halten. Abhängig vom Einzelfall und der mietvertraglich geschuldeten Art und Güte der Renovierung sind die Kosten in dem vom Außendienst festzustellenden Umfang bis zu einer Höhe von 5 €/qm Wohnfläche zu übernehmen.

Die Leistungsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, die Arbeiten selbst oder mit Hilfe von Familienmitgliedern oder Bekannten durchzuführen, so dass nur die erforderlichen Materialkosten zu übernehmen sind.

Ist die/der Leistungsberechtigte im Einzelfall nicht in der Lage (Krankheit oder Behinderung) die Arbeiten selbst oder mit Hilfe von Angehörigen/Bekannten durchzuführen, ist die Auftragsvergabe an Dritte nur nach Absprache mit der gemeinsamen Einrichtung (Vorlage von Kostenvoranschlägen) möglich.

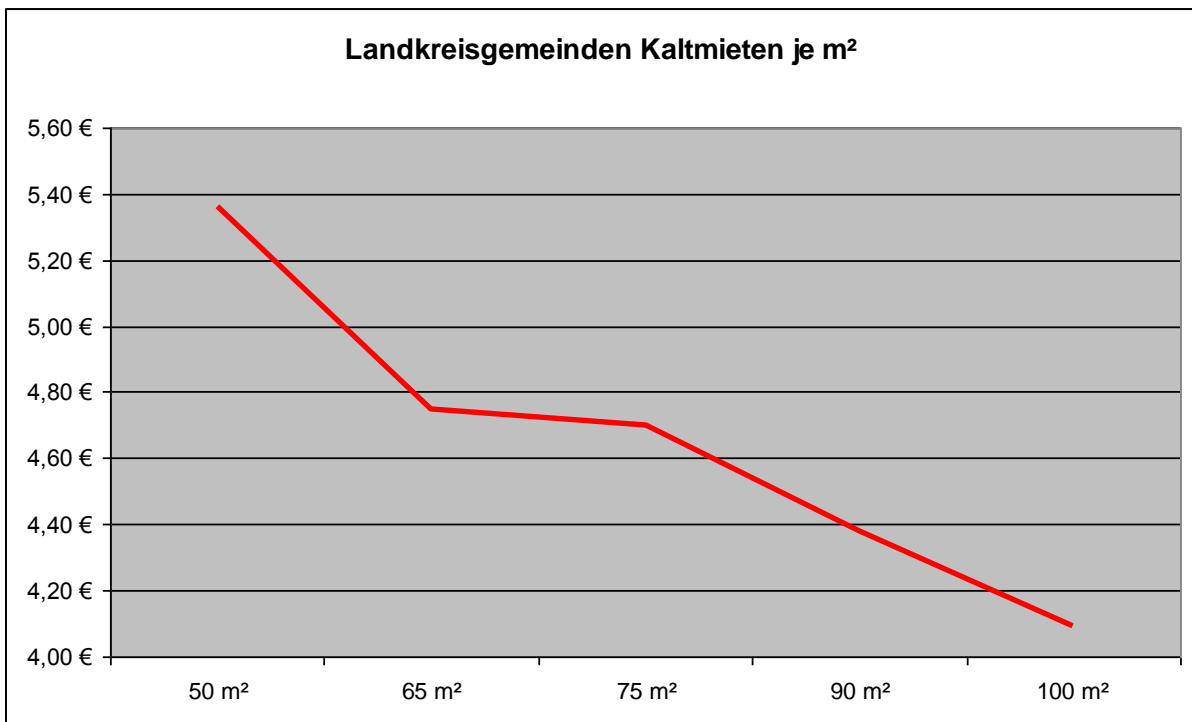
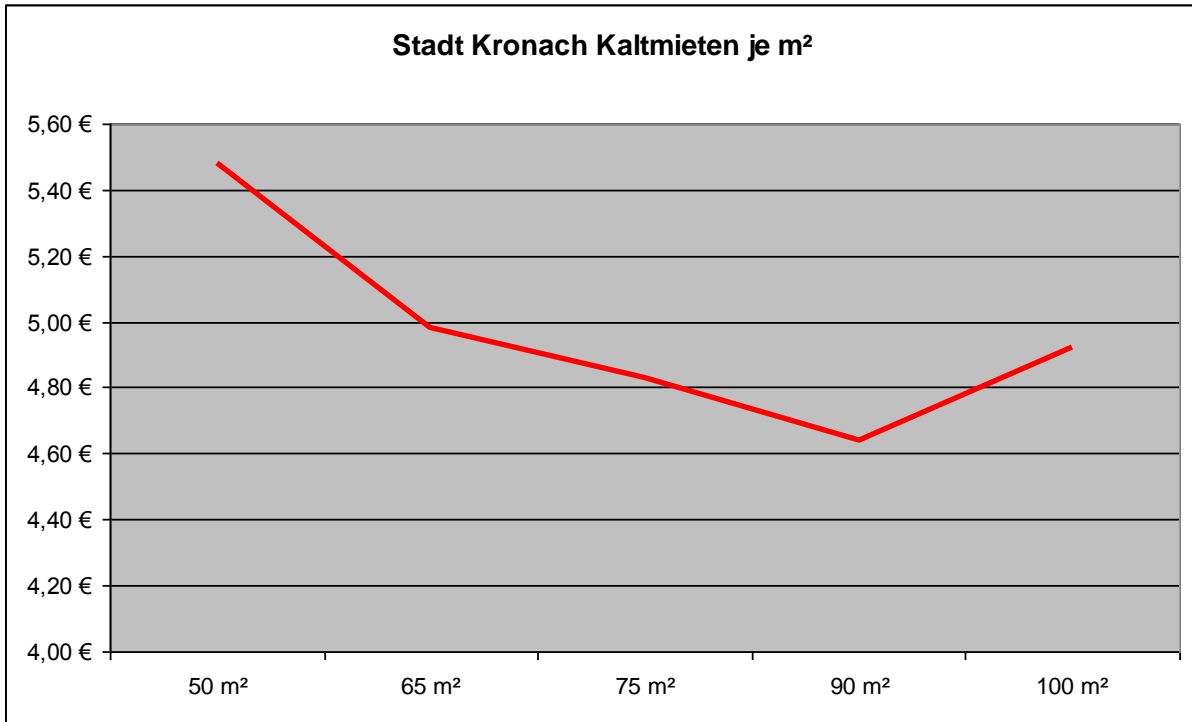
2.6 Angemessene Wohnungsgrößen

Wohnungsgröße	Personen
50 m ²	1
65 m ²	2
75 m ²	3
90 m ²	4
100 m ²	5
110 m ²	6
Für jedes weitere Familienmitglied sind bis zu 15 m ² Wohnfläche zusätzlich zulässig	

3. Vergleichsraum und Beobachtungsgegenstände

Erhebungen innerhalb aller Kommunen zur Frage der Differenzierung von Stadt Kronach und Gemeinden mit dem Ziel der Gewinnung von aktuellen Daten werden laufend durchgeführt.

Mit der Wohnraumerfassung wurde untersucht, inwiefern sich die Kaltmieten zu den definierten Wohnungsgrößen entwickeln. In nachfolgenden Diagrammen ist dies dargestellt.



Es ist festzustellen, dass es Differenzierungen zwischen der Stadt Kronach und den Gemeinden im Landkreis Kronach gibt. Demnach erfolgt eine Aufteilung des Kreisgebietes nach § 22 b Abs. 1 Satz 4 SGB II zwischen der Kernstadt Kronach (ohne Stadtteile) und den kreisangehörigen Gemeinden.

Da hier eine lineare Entwicklung der Kaltmieten zu den Wohnungsgrößen erkennbar ist, wird ein differenzierter Kaltmietenpreis je Quadratmeter entsprechend dem Wohnungstyp festgelegt. (Anlage 1)

3.1 Art und Weise der Datenerhebung

Als aussagekräftige Erkenntnisquellen dienen nachfolgende Datenerhebungen:

Die Erhebung setzt sich aus den Bestandteilen des privaten und öffentlichen Wohnungsmarkts, der Wohngeldstelle, des SGB II und des SGB XII zusammen.

- Wohnungsträger
Alle größeren Vermieter wurden angeschrieben, mit der Bitte, ihre aktuellsten Erkenntnisse und Entwicklung zu den Kaltmieten, Betriebs- und Heizkosten mitzuteilen. Diese Daten wurden ausgewertet und fanden Berücksichtigung in den Kosten der Unterkunft.
- Erhebung in der Wohngeldstelle
Die in der Wohngeldstelle vorliegenden Fälle wurden bezüglich Mieten und Nebenkosten ausgewertet und bilden einen weiteren Faktor bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft.
- Erhebungen bei SGB XII-Empfängern
Grundsicherungs- / HLU-Fälle wurden bezüglich Miet- und Nebenkosten ausgewertet und bilden einen weiteren Faktor bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft.
- Erhebungen bei SGB II-Empfängern
Die im Jobcenter vorliegenden Fälle wurden bezüglich Mieten und Nebenkosten ausgewertet und bilden einen weiteren Faktor bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft.
- Erhebung des privaten Wohnungsmarktes
Es wird eine Wohnraumerfassung durchgeführt, bei der die verfügbaren Wohnungen innerhalb des Landkreises gewertet werden. Dies erfolgt durch Auswertung der Wohnungsangebote im wöchentlich erscheinenden Anzeigenblatt. Der daraus resultierende Durchschnitt wird bei der Ermittlung berücksichtigt.

Die Regelbedarfe werden gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. §§ 28 ff SGB XII jährlich angepasst, entsprechend werden auch die KdU-Obergrenzen in der Richtlinie zeitnah aktualisiert. Dazu werden

die vorstehenden Erhebungen weitergeführt und jeweils nach dem III. Quartal ausgewertet. Das Ergebnis wird ab 01.01. des Folgejahres bei den Kosten der Unterkunft in den Richtlinien berücksichtigt.

4. KdU für Eigenheime

Der Maßstab für die Beurteilung angemessener Mietkosten (s. Anlage 1) gilt entsprechend auch für die Beurteilung angemessener Nutzungsentgelte und Belastungen aus Wohnungseigentum.

4.1 Anzuerkennende Kosten

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind als Kosten der Unterkunft - neben den Betriebs- und Nebenkosten - angemessene Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen.

4.2 Tilgungsbeträge

Aufwendungen, die der Tilgung dienen, sind nicht zu übernehmen. Sofern bei kurzfristigem Leistungsbezug keine Aussetzung der Tilgung möglich ist, sind die Beträge darlehensweise zu übernehmen.

Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können unter den folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise Tilgungsraten berücksichtigt werden, wobei alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- es muss sich um geschütztes Vermögen i. S. d. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und d. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handeln,
- die Berücksichtigung muss unverzichtbar, gerechtfertigt und notwendig zur Erhaltung des Wohnraums sein, um drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden,
- die Möglichkeiten der Tilgungsaussetzung, -streckung oder Umschuldung sind ausgeschöpft, um die Tilgungsraten so niedrig wie möglich zu halten und
- die für Mieter geltenden Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

4.3 Aufteilung der Lasten

Enthält das Gebäude weitere Wohnungen oder vermietbare Räume, so sind die anerkannten Lasten entsprechend aufzuteilen.

4.4 Instandhaltungskosten

Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltungen und Reparaturen des Wohneigentums können nur im Rahmen der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 SGB II übernommen werden.

Nicht berücksichtigungsfähige Kosten sind Tilgungsbeiträge und Aufwendungen für die Verbesserung des Grundbesitzes, da sie vermögensbildenden Charakter haben.

Die vorherige Zusage der Kostenübernahme ist - ggf. nach Überprüfung durch den Außendienst – erforderlich.

5. Heizkosten

5.1 Angemessene Kosten

Zum Bedarf für die Unterkunft gehören neben der Kaltmiete und den Betriebskosten auch die Heizkosten

Die Gewährung der Heizkosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen bzw. höchstens der angemessenen Wohnungsgröße (s. 2.6).

Ausgehend von der Rechtsprechung ist mit Wirkung vom 01.01.2010 (spätestens nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes) deshalb auf die aktuelle Kostensituation für den Energiebezug abzustellen. Dabei erfolgt eine Orientierung an den Tabellenwerten des bundesweiten Heizspiegels und der auf Grund der Erhebung des Statistischen Bundesamtes feststellbaren Entwicklung der Energiepreise. Das Jahr 2010 wird als Preisbasis genommen. Die jährliche Anpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.01 des Kalenderjahres.

Damit wird ein annähernd aktueller Richtwert ermittelt und angewendet. Die Einbeziehung der aktuellsten Werte macht im Vollzug auch einen zeitnahen Vergleich für die Prüfung der (jeweils im Frühjahr zu erwartenden) Jahresabrechnungen möglich.

Die jeweils geltenden Werte sind in der Anlage 2 festgelegt.

5.2 Nachforderungen aus Heizkostenabrechnungen

Die bis zu einer evtl. Nachforderung gewährten Zahlungen sind als monatliche Abschläge zu werten. Werden nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes Nachzahlungen für Heizkosten gefordert, sind diese, wenn sie gemäß Anlage 2 insgesamt angemessen sind, zu übernehmen. Der dort genannte Höchstbetrag ist auch unter Berücksichtigung der Nachzahlungen einzuhalten. Maßstab ist die zum Zeitpunkt der Nachzahlung geltende Richtlinie.

Darüber hinausgehende Zahlungen können nur als Darlehen übernommen werden (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII).

5.3 Guthaben aus Heizkostenabrechnungen

Ein Guthaben aus der Heizkostenabrechnung ist grundsätzlich zur Deckung der Kosten der Unterkunft (**nicht der Regelleistung zuzurechnen**) entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen bestimmt.

5.4 Einmalige Beschaffung/ Bevorratung von Heizmaterialien

Die angemessenen Heizkosten werden wie folgt errechnet:

tatsächliche maximal angemessene Wohnfläche s. 2.5	X	tatsächliche monatlich maximal angemessene Heizkosten s. Anlage 2	=	Heizkosten im Monat
--	---	---	---	------------------------

Die Leistung zur Beschaffung von einmaligen Heizmaterialien ist nicht auf die Heizperiode abzustellen, sondern maximal auf die Gesamtdauer des Bewilligungszeitraums (bis zu 6 Monate SGB II; bis zu 12 Monate SGB XII). Dabei ist über die Dauer der Bevorratung nach den Umständen des Einzelfalls (Zugehörigkeit zum jeweiligen Rechtskreis, voraussichtlicher Verbleib im Leistungsbezug u. ä.) zu entscheiden. Die ermittelten angemessenen Heizkosten sind dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Sollte die Einmalbeschaffung auf Grund unwirtschaftlichen Umgangs mit den Heizmaterialien oder aus anderen Gründen nicht ausreichen, ist die Sachlage zu prüfen (Einzelfallprüfung und Entscheidung, Darlehensgewährung).

Zur Vermeidung künftiger Nachzahlungen ist auf ein wirtschaftliches Verhalten durch kostensenkende Maßnahmen entsprechend § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35

Abs. 2 SGB XII hinzuweisen.

Jede/r Leistungsberechtigte ist zum o. g. wirtschaftlichen Verhalten aktenkundig darauf hinzuweisen, dass nur die angemessenen Kosten übernommen werden.

5.5 Warmwasseraufbereitungskosten

Ab dem 01.01.2011 werden Warmwasseraufbereitungskosten nicht mehr über den Regelsatz abgegolten, demzufolge erfolgt kein Warmwasserabzug von den Heizkosten.

Die Übernahme der Haushaltsenergiekosten, die auf die Erzeugung von Warmwasser entfallen, erfolgt über die Anerkennung des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft und Heizung oder über einen Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII.

Ein **Mehrbedarf** liegt vor, sofern die Warmwasseraufbereitung über eine **dezentrale Warmwassererzeugung** erfolgt, dies sind beispielsweise Elektrowarmwasserboiler, Gasdurchlauferhitzer oder Kohlebadeöfen.

Bei zentraler Warmwassererzeugung ist der Bedarf den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzurechnen (Fernwärme, Zentralheizung).

Während in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Mehrbedarfsgewährung die Bundesagentur für Arbeit weisungsbefugt ist, ist dies der Landkreis Kronach in der Sozialhilfe.

Sowohl im SGB II-Bereich als auch im Bereich des SGB XII ist der Landkreis Kronach hingegen weisungsbefugt für die Bedarfsgewährung auf Seiten der Heizkosten. Die Befugnisse der Bundesagentur für Arbeit und die damit verbundenen Weisungen bleiben somit unberührt.

Die Höhe der Übernahme der Warmwasseraufbereitungskosten bemisst sich nach § 21 Abs.7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII (Anlage 3).

6. Wohnungswechsel – Umzugskosten

6.1 Notwendigkeit des Umzugs / Kosten

Bei einem Wohnungswechsel ist zu prüfen, ob der Umzug notwendig ist.

Zieht ein/e Leistungsberechtigte/r während des Hilfebezugs in das Gebiet eines anderen Trägers um, so ist dieser vor Zusicherung zu beteiligen (§ 22 Abs. 4 SGB II und § 35 Abs. 2 SGB XII).

Erforderlich ist ein Umzug dann, wenn er durch den Leistungsträger veranlasst wurde.

Darüber hinaus kann ein Umzug unter Beachtung des Einzelfalls erforderlich sein, wenn ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt, wenn die bisherige Wohnung zu klein oder zu teuer geworden ist (z. B. Geburt eines Kindes, Auszug bzw. Zuzug eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft, Wahrnehmung des Umgangsrechts).

Sofern ein Umzug notwendig ist, ist vorrangig auf die Hilfe zur Selbsthilfe zu verweisen. Ist eine Selbsthilfe nicht möglich, sind vor der Beauftragung einer Speditionsfirma preisgünstigere Alternativen zu prüfen; mindestens 2 Kostenvoranschläge, evtl. Kosten für Leihwagen sind vorzulegen und die damit verbundene Kostenübernahme ist mit der Bewilligungsstelle abzuklären.

Bei Umzug aufgrund einer Arbeitsaufnahme ist die/der Leistungsberechtigte auf die Möglichkeit der Gewährung von Umzugskosten im Rahmen der Hilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen sowie Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II und § 35 Abs. 2 SGB XII **nur bei vorheriger Zustimmung** übernommen werden können.

6.2 Mietrückstände / Mietkaution

Die Übernahme von Mietrückständen/Mietkautionen ist nach vorhergehender Antragstellung möglich.

Bei Mietrückständen nach § 22 Abs., 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Übernahme gerechtfertigt ist. Je nach Lage soll die Übernahme in Form eines Darlehens erfolgen, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Für die Mietkaution kann ein Darlehen gewährt werden, das die Gesamthöhe von 3 Monatsmieten (Grundmiete ohne Heiz- und Nebenkosten) nicht überschreiten darf.

Eine Mietkaution kann nur dann übernommen werden, wenn die/der Leistungsberechtigte sie nicht aus eigenen Mitteln leisten kann, die Überlassung der Wohnung von der Kautionsforderung abhängig gemacht wird und die in Aussicht gestellte Wohnung angemessen ist oder in Verbindung mit einer Arbeitsaufnahme steht.

6.3 Wohnungserstausstattung

Leistungen für Erstausstattungen von Wohnungen, einschließlich Haushaltsgeräten, sind nicht von der Regelleistung erfasst und werden auf Antrag, der vor Bezug der Wohnung zu stellen ist, gesondert erbracht. Dies gilt auch, wenn der Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt (ergänzende Regelung in § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII).

Die Leistungsgewährung setzt einen absoluten Ausnahme-/Härtefall voraus (Haftentlassung, Obdachlosigkeit, Brand usw.). Es muss davon ausgegangen werden, dass der Leistungsberechtigte eine Mindestausstattung besitzt und nur Ergänzung notwendig ist.

Bei allen anderen Fällen ist eine darlehensweise Kostenübernahme möglich.

Die Leistungen sollten vorrangig als Sachleistungen (z. B. über öffentliche Möbelläger oder private Anbieter) gewährt werden. Die Angebote von Privat werden mit denen des Möbellagers verglichen. Nur in zweiter Linie werden darüber hinaus Geldleistungen bewilligt. Der Orientierungswert für die Obergrenze der zu erbringenden Geldleistungen beträgt 800 Euro für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft und 100 Euro für jede weitere Person.

7. Umzug nach § 22 Abs. 5 SGB II / Sonderregelungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **nur** anerkannt, wenn der Leistungsträger dies vor Abschluss des Vertrages über die

Unterkunft zugesichert hat. Dabei sind im Rahmen der vorrangigen Inanspruchnahme die Möglichkeiten der Mobilitätshilfe aus dem SGB III auszuschöpfen.

Der Leistungsträger ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn:

a) die/der Leistungsberechtigte aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Dazu wurde durch den Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung auf die Regelungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III verwiesen. Danach trifft dieser Sachverhalt insbesondere zu, wenn

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat,
- die Eltern-Kind-Beziehung seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist,
- ein Elternteil schwer alkoholkrank ist,
- ein Elternteil drogenabhängig ist,
- ein Elternteil psychisch gestört ist,
- aus ähnlichen Gründen eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der/des Hilfesuchenden besteht (z. B. durch den Umgang, den Lebenswandel oder seelische Auffälligkeiten eines oder beider Elternteile).

Die genannten Sachverhalte stellen **keine sofortigen Umzugsgründe** dar;

Einigungsbemühungen sind glaubhaft zu machen. Die Sachverhalte müssen so schwerwiegend sein, dass ein **Weiterleben in diesem Umfeld unmöglich** wird.

Dazu sind durch den Außendienst, ggf. durch das Gesundheitsamt, den ASD, den Träger der Jugendhilfe **weiterführende Ermittlungen** vorzunehmen und durch schriftliche Begründung der gemeinsamen Einrichtung darzulegen,

b) der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Hierzu ist eine Abstimmung mit dem/der zuständigen Arbeitsvermittler/in vorzunehmen.

c) ein sonstiger, bezogen auf die Punkte a und b, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

In Analogie zu den sonstigen Aussagen des § 64 SGB III trifft dies insbesondere zu, wenn

- die/der Leistungsberechtigte verheiratet ist,
- die/der Leistungsberechtigte verheiratet war,
- die/der Leistungsberechtigte mit einem Kind zusammenlebt,
- ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 2 SGB II (Schwangerschaft) gewährt wird,
- die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung, die den Bedarf deckt, ansonsten gefährdet wäre.

8. Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II

Die Leistung nach § 27 Abs. 3 SGB II wird als Zuschuss in Höhe der angemessenen, nicht gedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt. Dieser Zuschuss ist als Ausnahmeregelung für die Fälle gedacht, in denen der pauschalierte Unterkunftsbedarf nach SGB III und BAföG nicht ausreicht, um den angemessenen Unterkunftsbedarf zu decken.

Nach § 27 Satz 1 SGB II gilt dieser Zuschuss nicht als Arbeitslosengeld II, so dass die Vorschriften zum Arbeitslosengeld II nach Kap. 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB II nicht greifen (z. B. Übernahme unangemessener Kosten für 6 Monate, Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Regelungen des § 36 SGB II.

8.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Auszubildende, Schüler und Studenten, die

- Berufsausbildungsbeihilfe,
- Ausbildungsgeld oder
- Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

erhalten und deren Bedarf sich nach

- § 65 Abs. 1 SGB III (berufliche Ausbildung, eigener Haushalt),
- § 66 Abs. 3 SGB III (Berufsvorbereitung, eigener Haushalt),
- § 101 Abs. 3 SGB III (Behinderte, berufliche Ausbildung, im Haushalt der Eltern),
- § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB III (Behinderte, berufliche Ausbildung, eigener Haushalt oder im Haushalt der Eltern),
- § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Behinderte, Berufsvorbereitung, eigener Haushalt),

oder

- § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BAföG (Schüler, abgeschlossene Berufsausbildung, eigener Haushalt)
- § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG (Studierende, im Haushalt der Eltern)

richtet.

Darüber hinaus können Auszubildende den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II auch dann erhalten, wenn sie die Leistung nach dem SGB III bzw. BAföG nur deshalb nicht erhalten, weil Einkommen und Vermögen (eigenes oder das der Eltern) berücksichtigt wird.

Das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ist durch die/den Hilfesuchende/n in geeigneter Form nachzuweisen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere

- Bescheide der Bundesagentur für Arbeit
- Bescheide des Amtes für Ausbildungsförderung
- Mietverträge

- Abrechnungen von Energieversorgern.

8.2 Ausschlüsse

Keinen Zuschuss erhält, wer die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, insbesondere,

- wer nach § 22 Abs. 5 SGB II von der Übernahme der Kosten der Unterkunft ausgeschlossen ist,
- wessen Kosten der Unterkunft bereits in anderen Leistungen ausreichend berücksichtigt wurden,
- Studierende im Haushalt der Eltern, die den Wohnkostenanteil des Studierenden tragen können,
- Studierende mit eigenem Haushalt oder
- wem keine Kosten der Unterkunft entstehen.

8.3 Angemessenheit

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich, entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz, nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft.

8.4 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses entspricht der Differenz zwischen allen bereits für die Unterkunft bewilligten Leistungen und den tatsächlichen, maximal den angemessenen Kosten der Unterkunft (siehe Anlage 1), soweit der Bedarf nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt ist (§ 19 Abs. 3 SGB II).

9. Inkrafttreten

01.08.2012